

# Beschlussvorlage

**EGem Stadt Tangerhütte**  
**Bürgermeister**

**Vorlage Nr.: BV 0394/2026**

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Verwaltungssteuerung	Datum: 23.01.2026
Bearbeiter: Kathleen Altmann	Wahlperiode 2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja   Nein   Enthaltung
Stadtrat	25.02.2026	beschlossen	mehrheitlich mit Ja
	Widerspruch vom Bürgermeister		
Stadtrat	29.04.2026 04.05.2026	Sitzung verschoben beschlossen	----- 19   5   2

Betreff: Antrag CDU-WG Zukunft Fraktion - Erteilung einer Rüge

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat möge beschließen, den Bürgermeister Andreas Brohm auf Grund seines Verstoßes gegen den Beschluss BV 0357/2025 des Stadtrates vom 20.11.2025 und gegen das KVG LSA § 45 Ab. 2 Punkt 14 eine Rüge zu erteilen.

**Finanzielle Auswirkungen**

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	X	Nein	
	Jahr 2026			
0 EUR	Produkt-Konto:			
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

**Anlagen:**

\_\_\_\_\_  
Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel

## **Begründung:**

BV 0357/2025: Die Verwendung des neuen Logos für die EG-Stadt Tangerhütte durch den HVB und der Stadtverwaltung mit sofortiger Wirkung zu untersagen.

KVG LSA: Da die Entscheidung über das Corporate Design einer Kommune eine Angelegenheit von grundlegender Bedeutung ist und weder explizit einem Ausschuss noch dem Bürgermeister durch das Gesetz zugewiesen wird, fällt sie unter die allgemeine Zuständigkeit.

### Rechtliche und sachliche Bewertung des Antrags der CDU-WG Zukunft Fraktion vom 16.01.2026 auf Erteilung einer Rüge gegen den Bürgermeister

Zur Vorbereitung Ihrer Entscheidung über den o.g. Antrag erhalten Sie nachfolgend eine Zusammenfassung des Sachverhalts sowie eine rechtliche Würdigung der aufgeworfenen Fragen.

#### **I. Sachverhalt (Chronologische Darstellung)**

##### **Beschlussvorlage BV 0357/2025:**

Fraktionen des Stadtrates reichten einen Antrag ein, dem Bürgermeister die Verwendung eines neuen Logos mit sofortiger Wirkung zu untersagen. Die Verwaltung empfahl in ihrer Stellungnahme die Ablehnung, da sie den Antrag für rechtswidrig hielt und einen Eingriff in die Organisationshoheit des Bürgermeisters (§ 66 KVG LSA) sah.

##### **Beschlussfassung am 10.12.2025:**

Der Stadtrat fasste mit einer Mehrheit von 23 zu 5 Stimmen den Beschluss BV 0357/2025 und untersagte damit dem Bürgermeister die Verwendung des neuen Logos.

##### **Widerspruch des Bürgermeisters am 12.12.2025:**

Mit Schreiben vom 12.12.2025 legte der Bürgermeister gemäß § 65 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) Widerspruch gegen den Beschluss ein. Er begründete dies mit der Rechtswidrigkeit des Beschlusses, da dieser in seine ausschließliche Zuständigkeit als Leiter der Verwaltung eingreife.

##### **Wirkung des Widerspruchs:**

Gemäß § 65 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA hat der Widerspruch des Bürgermeisters **aufschiebende Wirkung**. Das bedeutet, der Beschluss darf bis zu einer erneuten Beschlussfassung durch den Stadtrat nicht vollzogen werden.

##### **Antrag auf Erteilung einer Rüge vom 16.01.2026:**

Die CDU-WG Zukunft Fraktion beantragt nun, dem Bürgermeister eine Rüge zu erteilen, da dieser gegen den Beschluss BV 0357/2025 verstoßen habe. Als Beleg wird die fortgesetzte Verwendung des Logos angeführt.

#### **II. Rechtliche Würdigung**

Die Erteilung einer Rüge ist eine förmliche Disziplinarmaßnahme. Sie setzt ein **schuldhaftes Dienstvergehen** des Bürgermeisters voraus.

Ein Dienstvergehen liegt vor, wenn der Beamte schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt.

Es sind daher zwei Stufen zu prüfen:

1. Liegt eine objektive Pflichtverletzung vor?
2. Falls ja, handelte der Bürgermeister schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig)?

### 1. Prüfung einer objektiven Pflichtverletzung

Als Pflichtverletzung wird der Verstoß gegen den Stadtratsbeschluss BV 0357/2025 geltend gemacht.

Die zentrale Pflicht eines Bürgermeisters ist es, die rechtmäßigen Beschlüsse des Stadtrates umzusetzen. Allerdings hat der Bürgermeister mit seinem Widerspruch vom 12.12.2025 von einem ihm gesetzlich zustehenden Recht Gebrauch gemacht. Gemäß § 65 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA hat dieser Widerspruch aufschiebende Wirkung.

Die aufschiebende Wirkung bedeutet, dass die Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Beschlusses BV 0357/2025 bis zu einer erneuten Entscheidung des Stadtrates gehemmt ist. Der Beschluss entfaltet in dieser Zeit keine rechtliche Bindungswirkung.

#### *Zwischenergebnis:*

Da der Beschluss aktuell nicht vollziehbar ist, kann ein Festhalten an der bisherigen Praxis (Verwendung des Logos) keinen objektiven Verstoß gegen diesen Beschluss darstellen. Eine Pflichtverletzung im Sinne des Disziplinarrechts liegt somit nicht vor.

### 2. Prüfung des Verschuldens (hilfsweise)

Selbst wenn man eine Pflichtverletzung annehmen würde, müsste dem Bürgermeister Verschulden nachgewiesen werden. Er handelt hier im erklärten Glauben, dass der Beschluss des Stadtrates rechtswidrig ist und beruft sich auf das ihm im KVG LSA eingeräumte Beanstandungsrecht.

Dieses Vorgehen schließt ein schuldhaftes Handeln (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) in Bezug auf die Missachtung eines Stadtratsbeschlusses aus.

### III. Verfahrensrechtliche Hinweise für den Stadtrat

Der Stadtrat hat in seiner nächsten Sitzung über zwei separate, aber inhaltlich verbundene Punkte zu entscheiden:

#### **Erneute Beschlussfassung über BV 0357/2025:**

Aufgrund des Widerspruchs des Bürgermeisters müssen Sie erneut über den ursprünglichen Beschluss abstimmen.

**Möglichkeit A:** Sie halten an Ihrem Beschluss fest. Dann ist der Bürgermeister verpflichtet, die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen, die den Streitfall entscheidet. Der Beschluss bleibt bis dahin ausgesetzt.

**Möglichkeit B:** Sie halten an Ihrem Beschluss nicht fest (der Beschluss findet keine Mehrheit mehr). Dann ist der Beschluss aufgehoben und der Widerspruch des Bürgermeisters war erfolgreich.

#### **Beschlussfassung über den Rüge-Antrag:**

Unabhängig vom Ausgang der Abstimmung zu Punkt 1 ist über den Rüge-Antrag zu entscheiden.

Wie unter II.1. dargelegt, fehlt es nach hiesiger Rechtsauffassung an der Grundvoraussetzung für eine Rüge – einer objektiven Pflichtverletzung – da der beanstandete Beschluss aufgrund des Widerspruchs keine Rechtswirkung entfaltet. Ein dennoch gefasster Beschluss zur Erteilung einer Rüge wäre daher mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtswidrig.

### IV. Fazit

Der Antrag auf Erteilung einer Rüge basiert auf der Annahme, der Bürgermeister habe einen gültigen Stadtratsbeschluss missachtet. Diese Annahme ist rechtlich unzutreffend, da der Bürgermeister mit seinem Widerspruch nach § 65 Abs. 3 KVG LSA die Vollziehbarkeit des Beschlusses ausgesetzt hat.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Rüge sind nach der hier vertretenen Auffassung nicht erfüllt.

Dieser Bericht dient Ihrer Information. Die endgültige politische und rechtliche Bewertung obliegt Ihnen als Mitglieder des Stadtrates im Rahmen Ihrer freien, nur durch Gesetz und Gewissen bestimmten Entscheidung.